TRAVECO

Allgemeine Transportbestimmungen

Dieses Dokument tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und
ersetzt sämtliche früheren Versionen.

TRAVECO

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen 4
2. Der Transportauftrag, Bereitstellung des Transportgutes 4
   - 2.1 Mindestangaben für die Erteilung des Transportauftrags 4
   - 2.2 Erforderliche Begleitdokumente 5
   - 2.3 Mindestanforderungen an die Beschriftung der Ladegutträger / des Transportgebindes 5
3. Allgemeine Berechnungsgrundlagen 5
   - 3.1 Frachtpflichtiges Gewicht 5
   - 3.2 Mindesttaxgewichte 5
   - 3.3 Massgebende Transportdistanz 6
   - 3.4 Im Frachtpreis inbegriffenes Handling sowie erste Zustellung 6
   - 3.5 Mindestauftragsvolumen / Mindestfrachtpreis 6
   - 3.6 Leergebindetransporte / Transporte von leeren Ladegutträgern 6
   - 3.7 Transport entfällt / Nicht zur Ausführung gelangte Frachten (Ausfallfracht) 6
4. Ladegutträger / Transportgebinde 7
   - 4.1 Erlaubte Ladegutträger / Transportgebinde 7
   - 4.2 Kosten des Rücktransports von Ladegutträgern / Transportgebinden 7
5. Sonderanforderungen an den Transport 7
   - 5.1 Gefahrguttransporte 7
   - 5.2 Fixtermine (Abholung / Lieferung) und Expresslieferungen 7
   - 5.3 Avisierung 8
   - 5.4 Wochenend- und Nachttransporte 8
6. Externe Faktoren 8
   - 6.1 Autofreie Ortschaften / Anschlussfrachten für Bergbahnen 8
   - 6.2 Verkehrsbehinderungen und gebührenpflichtige Strassenabschnitte 8
7. Handling des Transportgutes 9
   - 7.1 Inbegriffene Leistungen 9
   - 7.2 Durch den Kunden verursachte Wartezeiten 9
   - 7.3 Kundenbedingtes Umladen 9
   - 7.4 Mehrere Auf- oder Abladestellen 9
   - 7.5 Zweitzustellungen 9
   - 7.6 Zwischenlagerung 10
   - 7.7 Nachnahme 10
   - 7.8 Güter ab einer Länge von 3 Metern 10
   - 7.9 Container und Bahnwagen 10
   - 7.10 Stockwerklieferung 10
   - 7.11 Handablad 10

7.12 Hilfspersonal 10
7.13 Ablad mit Gebläse 10
7.14 Ablad mit Zyklon 11
7.15 LKW-Reinigungen nach Ungezieferbefall oder sonstige ausserordentliche Reinigungen 11
8. Weitere Leistungen 11
8.1 Zollabwicklung 11
8.2 Gebühren 11
8.3 Treibstoffzu-/Abschlag 11
8.4 Entsorgung 11
8.5 Messen 11
8.6 Luftfrachtsendung 11
8.7 Temperierte Transporte 11
8.8 Transport von Pneus 11
9. Übrige Bestimmungen 12
9.1 Fakturierung 12
9.2 Zahlungsziel 12
9.3 Bank-/Postspesen 12
9.4 Neueröffnung von Kunden 12
10. Rechtliches 12
10.1 Vorbehalt der Abänderung der Konditionen 12
10.2 Anwendbares Recht 12
10.3 Gerichtsstand 12
10.4 Salvatorische Klausel 12
11. Integrierte Bestandteile 13

1. Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen

Die Allgemeinen Transportbestimmungen der TRAVECO Transporte AG umfassen die Konditionen für die Abholung, die Beförderung und die Auslieferung des Transportgutes von der Abhol- bis an die Lieferadresse.

Der **Grundumfang** der Abholung definiert sich ab der Rampe der Abholadresse, unter Mithilfe des Fahrers des Frachtführers. Der Grundumfang bei der Auslieferung reicht bis zur Rampe oder Grundstückgrenze der Lieferadresse, ebenfalls unter Mithilfe des Fahrers des Frachtführers. Es wird stets eine mit dem LKW gangbare An- und Wegfahrt vorausgesetzt.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für **Standardleistungen**. Als Standardleistung definiert sich ein Transport von Waren jeder Grösse und Art, sofern die Güter in gedeckte Camions verladbar und aufgrund der Masse/Gewichte ohne Sonderbewilligung zu spedieren sind. Erfasst werden Paletten, Rollcontainer sowie weitere handelsübliche Ladegutträger, Schüttgut, Flüssiggut sowie Transporte von Brenn- und Treibstoffen (B&T).

Für **Gefährliche Güter** (nachfolgend Gefahrgut) sind das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) sowie die Schweizerische Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) massgebend. Unsere Brenn- und Treibstofffahrzeuge sind den gesetzlichen Vorgaben (SDR/ADR) entsprechend ausgerüstet.

Unter **EX-geschützten Fahrzeugen** versteht man Fahrzeuge zur Beförderung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1.

Unter einem **Fixtermin** versteht man eine zeitlich fixierte Abholung oder Lieferung auf die definierte Fixzeit.

Die TRAVECO Transporte AG wird nachfolgend als „*Frachtführer*“ bezeichnet, der Auftraggeber als „*Kunde*“.

2. Der Transportauftrag, Bereitstellung des Transportgutes

2.1 Mindestangaben für die Erteilung des Transportauftrags

Für die Erteilung des Transportauftrages sind dem Frachtführer durch den Kunden die folgenden Informationen zu übermitteln:

- Vollständige Abhol- und Lieferadresse
- Frachtzahler (Ist der Frachtzahler nicht identisch mit dem Auftraggeber, so bleibt der Auftraggeber zahlungspflichtig, falls der angegebene Frachtzahler mit der Zahlung des Frachtengeltes in Verzug kommt. Der Frachtführer hat lediglich nachzuweisen, dass der Frachtzahler einmal erfolglos gemahnt wurde.)
- Menge und Art der Verpackungseinheiten / Ladegutträger / Transportgebinde
- Bruttogewicht und Abmessung pro Verpackungseinheit / Ladegutträger / Transportgebinde
- Besonderheiten: SDR/ADR; Nachnahmen; Avis; terminliche Einschränkungen; Zufahrtseinschränkungen; Waren, deren Wert CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt.
- Vollständige und eindeutige Abhol-, Liefer- und Rechnungsadresse, inklusive Angabe einer korrekten Telefonnummer und Namen einer Kontaktperson
- Etc.

2.2 Erforderliche Begleitdokumente

Für die Transportabwicklung ist ein Frachtbrief im Doppel erforderlich, der die unter Punkt 2.1 angeführten Angaben enthält. Stellt der Auftraggeber seinen Lieferschein als Frachtbrief zur Verfügung, so ist er verantwortlich, dass der Lieferschein gesetzeskonform aufbewahrt wird. Der Frachtführer kann den Frachtbrief und weitere Transportbegleitpapiere in elektronischer Form archivieren.

2.3 Mindestanforderungen an die Beschriftung der Ladegutträger / des Transportgebindes

Für die Beschriftung der Verpackungseinheit ist der Versender verantwortlich. Als Mindestangaben pro Verpackungseinheit sind die Versender- und Empfängeradresse notwendig. Gefahrengut muss gemäss den Vorschriften von SDR/ADR gekennzeichnet sein und mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen werden. Zudem hat der Versender Hinweise auf ein besonderes Handling der Ware, wie z.B. Schwerpunktverteilung und der gleichen an der Verpackungseinheit zu vermerken.

3. Allgemeine Berechnungsgrundlagen

3.1 Frachtpflichtiges Gewicht

- Bei festen Gütern gilt als frachtpflichtiges Gewicht grundsätzlich das Bruttogewicht, einschliesslich Paletten, Zusatzgeräten, sowie Verpackungsmaterial. Übersteigt das Volumengeweicht jedoch das Bruttogewicht (siehe 3.2), gilt das Volumengewicht als frachtpflichtiges Gewicht. Kontrollwägungen seitens des Frachtführers bleiben vorbehalten.
- Für flüssige Güter und Schüttgut wird das effektive Ladegewicht berechnet.

3.2 Mindesttaxgewichte

Bei voluminösen oder sperrigen Gütern gelten die folgenden Mindesttaxgewichte:

Güter	Mindesttaxgewicht
Stapelbare Güter	1 m^3 = 250 kg
Nicht stapelbare Güter	1 m^2 = 500 kg
Normpalette (1.20 x 0.80)	1 Pal = 500 kg
Lademeter (LM)	1 LM = 1'200 kg

Paletten, welche andere Abmessungen als Europaletten aufweisen, werden faktormässig basierend auf der Grundfläche aufgerechnet. Für alle Transporte auf anderen Ladegutträgern als Paletten gelten die Mindesttaxgewichte gemäss separater Vereinbarung.

3.3 Massgebende Transportdistanz

Die massgebende Transportdistanz wird unter Anwendung des aktuellen ASTAG – Distanzwerks kalkuliert.

3.4 Im Frachtpreis inbegriffenes Handling sowie erste Zustellung

Im Standardleistungsumfang inbegriffen sind ein Auflade- sowie ein Abladevorgang. Für weitere Leistungen im Bereich Handling vgl. bitte Kapitel 5. hiernach.

3.5 Mindestauftragsvolumen / Mindestfrachtpreis

Gütertyp	Mindestfrachtpreis pro Auftrag
Paletten, ungekühlt	CHF 91.00
Paletten, gekühlt	CHF 107.00
Paletten, tiefkühlt	CHF 122.00
Schüttgut / Lose	CHF 152.00
Lebensmittel flüssig	CHF 162.00
Futtermittel flüssig	CHF 162.00
Brenn- und Treibstoffe	CHF 86.00

3.6 Leergebindetransporte / Transporte von leeren Ladegutträgern

Der Transport von Leergebinden in der Menge bis 14 Palettenplätze wird mit dem Mindestfrachtsatz pro Ladegutträger abgerechnet. Bei mehr als 14 Palettenplätzen werden pauschal 7 Lademeter in Rechnung gestellt (in Kombination). Bei Einzelaufträgen (ohne Kombination) werden immer 14 Lademeter abgerechnet. Es gilt die Tarifliste oder erstellte Offerte.

3.7 Transport entfällt / Nicht zur Ausführung gelangte Frachten (Ausfallfracht)

Kann eine Sendung, aus Gründen für die der Frachtführer nicht verantwortlich ist, nicht ausgeliefert werden (Transport entfällt), wird mindestens 50 % des vereinbarten Transportpreises verrechnet.

4. Ladegutträger / Transportgebinde

4.1 Erlaubte Ladegutträger / Transportgebinde

Es dürfen nur intakte, transportfähige und sichere Ladegutträger / Transportgebinde verwendet werden, welche einen rationellen und sicheren Transport und Umschlag erlauben. Erlaubt sind insbesondere EURO/SBB-Paletten gemäss Kriterien der EPAL (European Pallet Association, tauschfähig) oder gleichwertige Ladehilfsmittel / Transportgebinde, wie Deckel und Rahmen.

4.2 Kosten des Rücktransports von Ladegutträgern / Transportgebinden

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO/UIC-Paletten, Rahmen und Deckel) getauscht werden müssen oder nicht. Beim Auftrag mit Zug-um-Zug-Tausch (Palette mit Ware gegen leere Palette) wird für diesen eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen. Diese berechnet sich wie folgt:

Im nationalen Verkehr:	4 % auf den Transportpreis
Im internationalen Verkehr:	4 % auf den Transportpreis

5. Sonderanforderungen an den Transport

5.1 Gefahrguttransporte

Bei Transporten von gefährlichen Gütern (ADR / SDR) beträgt der Zuschlag generell CHF 50.00 pro Sendung. Transporte von Gütern der Klasse 1, welche EX-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20 % der Frachtkosten, jedoch mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 130.00 pro Sendung. Die Kosten für allfällige Bewilligungen werden separat und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.2 Fixtermine (Abholung / Lieferung) und Expresslieferungen

Fixtermine und Expresslieferungen müssen vorgängig mit der Disposition des Frachtführers abgesprochen werden. Der vereinbarte Fixtermin muss sodann zudem gut ersichtlich auf dem Lieferschein notiert werden.

Termine	Zuschlag
Abhol- und Liefertermin bis 08.00 Uhr	CHF 50.00
Abhol- und Liefertermin bis 10.00 Uhr	CHF 40.00
Abhol- und Liefertermin innerhalb 2 Stunden	CHF 30.00
Fixtermin	CHF 50.00

Expresslieferungen müssen schriftlich vom Kunden bestätigt werden und werden nach effektiv entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

5.3 Avisierung

Avisierung per Telefon, SMS oder E-Mail, sofern vom Auftraggeber verlangt, wird mit CHF 5.00 pro Avisierung verrechnet. Bei Zustellung an Privathaushalte erfolgt die Avisierung - sofern nicht anderweitig vereinbart - auch ohne Avisierungsauftrag und gegen Verrechnung.

5.4 Wochenend- und Nachttransporte

Die regulären Transporttarife gelten generell und sofern nichts anderes vereinbart ist, von Montag bis Freitag von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Für Wochenend- sowie Nachttransporte gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die folgenden Tarife:

Zeitpunkt des Transportes	Zuschlag auf den regulären Tarif
Nachtzeit	25 %
Samstag	25 %
Sonntag	50 %

Die Kosten für allfällige Bewilligungen werden separat und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Externe Faktoren

6.1 Autofreie Ortschaften / Anschlussfrachten für Bergbahnen

Die zusätzlichen Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss offiziellem örtlichen Zustelltarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen, usw.).

6.2 Verkehrsbehinderungen und gebührenpflichtige Strassenabschnitte

Bei behördlich angeordneten Umleitungen sowie bei gebührenpflichtigen Strassenabschnitten (z.B. Tunnels, Fähren) werden die entsprechenden Mehrkosten, insbesondere Mehrkilometer, zzgl. LSVA verrechnet.

7. Handling des Transportgutes

7.1 Inbegriffene Leistungen

Pro kompletten LKW inklusive Anhänger ist für den Auf- bzw. Ablad je 1 Stunde kalkuliert.

Folgende Ansätze werden bei Überschreiten dieser Zeiten in Rechnung gestellt:

Auf- und Abladezeiten:	CHF 25.00 / pro angebrochene ¼ Stunde Mehrzeit

7.2 Durch den Kunden verursachte Wartezeiten

Durch den Kunden verursachte Wartezeiten werden mit CHF 90.00 / Stunde in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt pro angebrochene ½ Stunde.

7.3 Kundenbedingtes Umladen

Bei Bestellungen, welche die Kapazität eines Solo-Fahrzeuges übersteigen und ein kundenbedingtes Umladen (infolge Restriktionen bei Zufahrt, Entladestelle, o.ä.) erfolgen muss, wird der Mehraufwand mit dem Pauschalbetrag von CHF 20.00 pro Palette oder CHF 1.00 / 100 kg, mindestens jedoch CHF 100.00 pro Umlade in Rechnung gestellt.

7.4 Mehrere Auf- oder Abladestellen

Als mehrere Auf- oder Abladestellen gelten Destinationen innerhalb einer Distanz von weniger als 25 km bei Teil- oder Wagenladungen.

Pro zusätzliche anzufahrende Auf- oder Abladestelle werden folgende Zuschläge verrechnet:

Transportgut	Zuschlag
Palettierte Güter	CHF 61.00
Schüttgut / Lose	CHF 86.00
Flüssige Lebens- und Futtermittel	CHF 112.00
Brenn- und Treibstoffe	CHF 47.00

Für die Kalkulation wird das gesamte Gewicht auf der weitesten Distanz berechnet.

Bei grösseren Distanzen als 25 km wird jeder Auf- oder Ablad als einzelner Auftrag fakturiert.
Bei durch den Kunden vorgegebenen Routen werden die effektiven Kilometer mit dem gesamten Gewicht gerechnet, zuzüglich der Kosten für jeden zusätzlichen Ablad.

7.5 Zweitzustellungen

Kann eine Sendung bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden und ist der Frachtführer dafür nicht verantwortlich, wird jede weitere Zustellung verrechnet.

7.6 Zwischenlagerung

Muss eine Sendung aufgrund von einem nicht durch den Frachtführer verursachten Grund zwischengelagert werden, wird die Zwischenlagerung separat verrechnet.

7.7 Nachnahme

Nachnahmen müssen eindeutig und speziell beim Frachtführer angemeldet werden. Die Einzugsgebühr beträgt 2 % des Nachnahmebetrags, mindestens jedoch CHF 30.00 pro Sendung. Der Nachnahmeauftrag muss folgende Punkte umfassen:

- Schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- Ausdrücklicher, gut ersichtlicher Vermerk auf dem Lieferschein
- Pro Empfänger nur ein Nachnahme-Betrag und in Schweizer Franken
- Zusätzlicher Hinweis, falls die Frachtkosten ebenfalls und separat einzufordern sind.
- Schriftlicher Vermerk des Auftraggebers, ob Bar- oder Verrechnungschecks in Schweizer Franken akzeptiert werden

Der Auftraggeber stellt die ordnungsgemässe Ausstellung der entsprechenden Dokumente sicher.

7.8 Güter ab einer Länge von 3 Metern

Der Zuschlag für Güter über 3 Meter Länge beträgt 25 % auf den Brutto-Frachtbetrag, maximal jedoch CHF 50.00 pro Sendung.

7.9 Container und Bahnwagen

Das Be- und Entladen von Containern und Bahnwagen wird mit CHF 90.00 pro Personalstunde in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt pro angebrochene ¼ Stunde.

7.10 Stockwerklieferung

In der Regel gilt der Ablad franko Rampe. Das Verbringen der Ware in ein Stockwerk, einen Keller, usw. wird mit CHF 10.00 pro 100 kg (Mindestens CHF 10.00 pro Verbringung) in Rechnung gestellt.

7.11 Handablad

In der Regel gilt der Ablad franko Rampe. Bei Handablad wird eine Pauschale von CHF 25.00 pro Palette erhoben.

7.12 Hilfspersonal

Das Hilfspersonal wird zu einem Ansatz von CHF 90.00 pro Personalstunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet. Die Verrechnung erfolgt pro angebrochene halbe Stunde.

7.13 Ablad mit Gebläse

Der Ablad mit Gebläse wird mit CHF 0.40 pro 100 kg in Rechnung gestellt.

7.14 Ablad mit Zyklon

Der Ablad mit Zyklon wird mit pauschal CHF 40.00 pro Ablad in Rechnung gestellt.

7.15 LKW-Reinigungen nach Ungezieferbefall oder sonstige ausserordentliche Reinigungen

Die Kosten einer Reinigung werden nach entstandenem Aufwand verrechnet (Warte- und Standzeiten, Sach- und Personalaufwand).

8. Weitere Leistungen

8.1 Zollabwicklung

Für den zeitlichen Aufwand bei der Zollabwicklung wird CHF 0.50 / 100 kg in Rechnung gestellt.

8.2 Gebühren

Gebühren und sonstige Auslagen wie Hafengebühren, Waaggebühren, Gebühren für Sonderbewilligungen, usw. werden dem Auftraggeber weiterbelastet. Die TRAVECO Transporte AG behält sich vor, bei Veränderung von Gebühren und Abgaben (LSVA, Strassengebühren, etc.) die Tarife entsprechend anzupassen.

8.3 Treibstoffzu-/Abschlag

Der Treibstoffzu-/Abschlag richtet sich nach der unter www.traveco.ch/treibstoffindex ausgewiesenen Treibstofftabelle und wird auf den Transportpreis verrechnet. Für internationale Transporte wir ein separater Treibstoffzu-/Abschlag angewendet.

8.4 Entsorgung

Entsorgungskosten sowie Kosten für den Rücktransport resp. zur Entsorgungsstelle werden nach Aufwand verrechnet.

8.5 Messen

Die Zusatzaufwendungen werden nach Aufwand und / oder gemäss örtlichem Messetarif verrechnet.

8.6 Luftfrachtsendung

Die Zusatzaufwendungen bei den Luftfracht-Aufträgen infolge neuer Sicherheitsvorschriften bei der Beförderung von Luftfrachtsendungen, werden mit einem Zuschlag von CHF 20.00 pro Export-Sendung verrechnet.

8.7 Temperierte Transporte

Beim Transport von Gütern mit Temperaturvorgaben wird ein Zuschlag von 20 Prozent auf den Transporttarif erhoben.

8.8 Transport von Pneus

Beim Transport von Pneus wird ein Zuschlag von 55 Prozent auf den Frachtsatz erhoben.

9. Übrige Bestimmungen

9.1 Fakturierung

Die Verrechnung der Dienstleistung erfolgt in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen.

9.2 Zahlungsziel

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so wird ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 Prozent verrechnet.

9.3 Bank-/Postspesen

Bei Bank-/Postüberweisungen zahlt der Auftraggeber (Kunde) die anfallenden Gebühren / Spesen.

9.4 Neueröffnung von Kunden

Bei Einzelrechnungen, Rechnungsbeträgen unter CHF 100.00 sowie Umfakturierungen werden CHF 20.00 Administrativgebühren erhoben.

10. Rechtliches

10.1 Vorbehalt der Abänderung der Konditionen

Der Frachtführer behält sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Konditionen und die einzelnen Tarife jederzeit anzupassen. Dies insbesondere im Falle der Veränderung der eigenen Berechnungsgrundlagen, wie beispielsweise betreffend öffentliche Abgaben oder interne sowie externe Kostenfaktoren.

10.2 Anwendbares Recht

Es ist Schweizerisches Recht anwendbar. Die obligationenrechtlichen Bestimmungen über den Frachtvertrag sind - soweit ein Ausschluss statthaft ist - nicht anwendbar und werden durch die vorliegenden Allgemeinen Transportbestimmungen ersetzt.

10.3 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Sachverhalt, der unter den Geltungsbereich dieser Allgemeinen Transportbestimmungen fällt, gilt der Standort (Domizil) des Frachtführers.

10.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Transportbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein respektive werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare neue Bestimmung treten, die der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien zu regeln verfolgt haben.

11. Integrierte Bestandteile

Nachfolgend aufgeführte Dokumente bilden einen integrierenden Bestanteil dieser allgemeinen Transportbestimmungen und gelten mit dem Erteilen eines Transportauftrags als akzeptiert:

- Tarifliste oder Offerte
- Treibstoffindex für Internationale Transporte

Jederzeit unter traveco.ch/dokumente einsehbare Dokumente:

- Frachtführerhaftbestimmungen
- Treibstoffindex für Nationale Transporte
- Allgemeine Bestimmungen SPEDLOGSUISSE
- Allgemeine Bestimmungen SPEDLOGSUISSE Lagerlogistik (bei Zwischenlagerungen)
- Energiezuschlag (bei Zwischenlagerungen)